„In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag durch einen Betrag berichtigt, der gleichzeitig mit dem Erstattungsbetrag und nach dem gleichen Verfahren wie dieser festgesetzt wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Oktober 1968.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. SEDATI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1604/68 DES RATES

vom 15. Oktober 1968

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 in bezug auf bestimmte Fruchtsäfte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Fruchtsäfte der Tarifnummer 20.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem hohen Gehalt an natürlichem Zucker sollte keine Abschöpfung erhoben werden; dieses Ziel läßt sich weitgehend dadurch erreichen, daß Säfte mit einem Wert von mehr als 30 Rechnungseinheiten für 100 kg Eigengewicht von der Abschöpfung ausgenommen werden.

Nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 wird das in jener Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Teil des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 865/68, der Erzeugnisse der Zolltarifnummer 20.07 betrifft, wird durch Anhang A dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Das sich aus Artikel 1 ergebende Zolltarifschema, das in Anhang B enthalten ist, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am sechzehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Oktober 1968.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. SEDATI

---

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.

ANHANG A

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(1)	(2)
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:		
A	mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33:		
I	aus Weintrauben:		
b)	andere:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	15
II	andere:		
b)	andere:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:		
	— aus Zitronen oder Tomaten	49	3
	— aus Äpfeln	49	11
	— aus anderen Früchten und Gemüsen, einschließlich Gemische von Säften	49	13
B	mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:		
I	aus Weintrauben:		
a)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	15
II	aus Orangen:		
a)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
III	aus Pampelmusen und Grapefruits:		
a)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
IV	aus Zitronen:		
a)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	3
V	aus anderen Zitrusfrüchten:		
a)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
VI	aus Ananas:		
a)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
VII	aus Äpfeln:		
a)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	11
VIII	aus Birnen:		
a)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
IX	aus Tomaten:		
a)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	3

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(1)	(2)
X	aus anderen Früchten und Gemüsen:		
a)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
XI	Gemische:		
a)	aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
b)	aus Apfel- und Birnensaft:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
c)	andere:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13

ANHANG B

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab) (als Hinweis)
20.07		
	A (unverändert)	
	I (unverändert)	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht	50
	b) andere:	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	50 + (Ab)
	2. andere	50
	II andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht	42
	b) andere:	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zukker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	42 + (Ab)
	2. andere	42
	B (unverändert)	